

holz zu decken, kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, von dieser Möglichkeit den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Schutz der deutschen Wolle.

Die Frage der deutschen Wollproduktion, ihre Erhaltung und Förderung auch nach dem Kriege ist stark in den Vordergrund gerückt.

Es wird uns berichtet, daß die beste Förderung der deutschen Wollzeugung die Wahrung der Selbständigkeit der Züchter, Anregung des Gewerbetreibenden und Unterstützung einer berufsmäßigen Vertiefung des Schäfergewerbes sei.

Im besonderen wäre aber die Frage dahin zu lösen, daß das Reich in dem nächsten Jahrzehnt alle deutschen Wollen zu einem angemessenen Preise kauft. Der Krieg hätte es mit sich gebracht, daß die Behörden für viele Jahre hinaus für Heer und Flotte Großabnehmer seien. Ihr Bedarf wäre viel größer als die Inlandszeugung selbst.

Diese letzten erfolgte Anregung fand bei den württembergischen Spinnern, Webern und Wollschlätern sowie bei den Verhandlungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft eine sehr zustimmende Aufnahme.

Weiterhin wird uns berichtet, daß es für die Reichsbehörden von Vorteil sein dürfte, wenn sich die Züchter zur Geschäftsabwicklung in diesem Sinne auf einer genossenschaftlichen Grundlage zusammenfänden. Die Wollverwertungs-Genossenschaften und die Wollhändler, die absolut nicht ausgeschlossen werden sollten, sammeln die Schurwolle, welche als fertiggewaschene Produkte zu den vorgeschriebenen Reichspreisen zu bezahlen wäre. Die Reichswollstelle hätte die gewaschene Wolle, welche nach ihrer Feinheit in der Qualität erkenntlich ist, an die für ihre Fabrikation in Frage kommenden Betriebe der Kammerei und Weberei zu verteilen. Sollte die beschränkte Einfuhr von Auslandswolle eine Abgabe der deutschen Wolle an die Zivilfabrikation erfordern, so stünde dem nichts zu den von der Reichswollstelle festgesetzten Preisen im Wege.

Die vorstehenden Vorschläge, welche von einer durchaus kompetenten Seite ausgehen, scheinen dazu angetan, die wichtige Frage der deutschen Wollzeugung in befriedigender Weise zu lösen. Es sei deshalb allseitig und besonders an den maßgebenden Stellen auf die Ausführungen aufmerksam gemacht. Die deutsche Schafzucht, die jahrzehntlang rücksichtslos den Weltmarktpreisen ausgeliefert war, muß auch nach dem Kriege zu ihrer Haltung und Förderung einen weitgehenden Schutz erhalten.

b. Verschiedenes.

Personalien.

Der Bürobeamte beim Buchführungsamt der Landwirtschaftskammer **Bernhard Ernst** starb am 5. Mai den Helldank für Vaterland.

Kriegsbede.

Steh treulich bei!

Haß deine Scholle du bestellst,
Das kleinste Fleckchen auch betreut,
Steh ein den Pflug in Nachbars Feld,
Wie Nächstenpflicht es dir gebietet!

Den Spaten lehn nicht an die Wand!
Noch fordert irgendwo ein Beet
In anderer Gärten deine Hand,
Die Hand, die nur der Tor verschmäht.

Und wenn dir auch der Nachbar feind,
Vergiß es, steh ihm treulich bei!
O fände uns die Not geeint,
Von Reid und Haß, von Zwietracht frei!

Kazmierz, Bezirk Posen.

Otto Muenzer.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Besondere Ehrung.

Der Regierungs-Präsident von Minden, Dr. v. Borries, dessen Fürsorge für die heimische Landwirtschaft bekannt ist, und der in den Versammlungen des Minden-Ravensbergischen landw. Hauptvereins nur selten fehlt, hat sich von diesem Verein durch folgendes Schreiben verabschiedet:

„Ich danke für die Einladung zur Sitzung am 31. Mai, leider ist es mir nicht möglich, ihr zu folgen. Gleichzeitig gestatte ich mir, meinem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben, daß meine amtlichen Beziehungen zum Minden-Ravensbergischen Hauptverein dadurch, daß mir mein Antrag entsprechend der Abschied aus dem Staatsdienst bewilligt ist, ihr Ende erreichen.“

Es war mir stets eine besondere Freude, diese, die ich schon als Vorsitzender des Herforder landw. Kreisvereins bis 1903 gehabt hatte, zu pflegen und zu wahren. War mir doch bekannt, wie große Bedeutung der Hauptverein für die landwirtschaftlichen Verhältnisse unserer Heimat hat. Ich werde seine Wirksamkeit deshalb mit großem Interesse verfolgen und dazu Gelegenheit haben, da ich in seinem Bezirke auf meinem Gute Uhlzburg wohne.

Mit dem Wunsche, daß sie unserer gemeinsamen Heimat sowohl in jetziger schwerer Kriegszeit, als auch in dem hoffentlich nicht mehr allzu fernem Frieden zum Segen gereiche, bleibe mit ausgezeichnetster Hochachtung v. Borries.“

In dankbarer Anerkennung der großen Verdienste um die heimische Landwirtschaft hat der Hauptverein Herrn Reg.-Präsidenten v. Borries zu seinem Ehrenmitglied ernannt. Herr v. Borries ist das erste und einzige Ehrenmitglied des Hauptvereins.

Für die Hausfrau.

Gegen die Gefährlichkeit der Mottenbrut

muß dieses Jahr die Hausfrau ihre knapp gewordenen Kleiderbestände ganz besonders sorgsam schützen, damit auch nicht das geringste Stück zum Opfer fällt. Je gründlicher sie dabei vorgeht, desto größer die Sicherheit vor ihrem Verderb.

Am besten ist es, an einem möglichst sonnigen Tage die gesamten Garderobenbestände aus den Schränken zu räumen und nach gründlichem Kopfen und Bürsten auf ausgepannten Wascheisen in Luft und Sonne zu hängen. Empfindliche Farben werden dabei vor dem Verblasen durch Ueberlegen von leichten Tüchern, alten Gardinen usw. geschützt. Während so der sämtliche Garderobenbestand, ebenso die auf Tüchern ausgebreiteten Strümpfe, Schals und Tücher und alle anderen Wollwaren gründlich gesonnt werden, können inzwischen Schränke, Schubladen und Kommodentafeln zur Aufnahme der geäuberten Stücke vorbereitet werden. Nach gründlichem Auslegen und Wischen der Winkel und Ecken, stäubt man ein Stück Schwefelsäure auf einer alten Schüssel oder Schaufel an, und läßt die Dämpfe in den geschlossenen Behältern den ganzen Tag über einwirken, ehe dann am Abend die gelüfteten und gesonnten Kleider neu eingebracht werden, bringt man mit feinem Besenstaub eine größere Portion Insektenpulver in alle Winkel und Ecken der Schränke und Kästen, legt sie recht dicht mit Papier aus und hängt die am besten in selbstgeklebten Papierbeuteln verwahrt einzelnen Stücke auf Bügeln hinein. Tugend eins der schärfsten riechenden Mottenmittel, am besten freilich, wo noch erhältlich, Terpentinöl oder Ersatz, mit dem man alte Leinwandstücke tränkt, gibt man zur größeren Sicherheit noch hinein. Obenauf auf Strümpfe und Wolltücher deckt man nochmals Zeitungspapier, da auch der Geruch der „Druckerschwärze“ den Motten zuwider ist.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 15. Juni.

1917. Heft 24

Abdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen keine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung für Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Edw. Bg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. Münster i. W., Schorlemmerstr. 6“. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: **Amliche Bekanntmachungen:** Anerkennung von Schafzuchten. — Anlieferung von Wolle unmittelbar an die Wollwäscherei und Kammerei in Döhren. — Verkauf von Wolle. — Hengstförmigkeit 1917. — Schutz des Weidewesens gegen Bligglag. — Verbot der Tauschmüllerei. — Vorschlag zu Verhandlungen und Aufträge: Zur Frage der Haftung des Eisenbahnstufes. S. 289. — Die Pachtweise. S. 289. — Wink für die Ernte des Rapfes. S. 290. **Wirtschaftliche Mitteilungen:** Fütterung von grünem Roggen und Weizen verboden. S. 291. — Züchtungswurzeln. S. 291. — Bekanntmachung über die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917. S. 292. — Aufbringung des Schlachtviehes. S. 293. **Kleine Mitteilungen:** Die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Landwirtschaft. S. 293. — Ueber die Abwägung des Warenumschlagtempels. S. 294. — Der 3. Kriegsjahrgang über die Bewertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte. S. 294. — Günstige Gelegenheit für ländliche Dienstherren. Die Erhaltung des Strohbaus unserer heimischen Dörfer. S. 295. — Zur Beschaffung von Viehfutter, besonders für die Schweine. S. 295. — Serradella als Schweinefutter. S. 295. — Das Fieberfressen der Mäher. S. 296. — Die Reinheitsfrage in der Mäherhaltung. S. 296. **Berichte, Statistisches:** Beiträge zur „Hindenburg-Spende“. S. 296. — Die Landwirtschaftsschule in Löhninghausen. S. 296. — General-Versammlung der Landwirtschaft in Westfalen und Lippe. S. 297. **Für die Hausfrau:** Schweine, seit ihr zur Stelle? S. 297. — Gewinnung und Verwertung des Eiweißes aus der Pöstellate. S. 297. **Fragekasten:** Kann ein einziger Sohn, der unehelichteter Hofbesitzer ist, einberufen werden? S. 298. — Lehrer-Tenerungszulage. S. 298. — Gemeindefürher. S. 298. — Handelsnachrichten. S. 299. — Anzeigen.

Amliche Bekanntmachungen.

Anerkennung von Schafzuchten.

Die Landwirtschaftskammer bezeichnet auf Grund von Vorschlägen des Vereins Westfälischer Schafzüchter folgende Schafherden seiner Mitglieder als solche, deren sachgemäßer Zuchtbetrieb ihre Empfehlung zum Bezuge von Zuchtmateriale gerechtfertigt und im Interesse der Hebung der Schafzucht in der Provinz Westfalen auch erwünscht erscheinen lassen.

A. Oxfordshireherden:

1. des Freiherrn v. Kanne, Breitenhaupte bei Steinheim, Stammzucht,
2. des Gutsbesizers Tölle in Marienloh, Gebrauchs- und Stammzucht,
3. des Freiherrn v. Harthausen zu Abbenburg, Gebrauchs- und Stammzucht,
4. des Freiherrn v. Harthausen zu Böckerhof, Gebrauchs- und Stammzucht,
5. des Ritterguts- und Pächters Engelle zu Schäferhof, Gebrauchs- und Stammzucht,
6. des Ritterguts- und Pächters Ismar zu Bordenholz, Gebrauchs- und Stammzucht,
7. des Gutsbesizers Günst zu Hembsen, Gebrauchs- und Stammzucht,
8. des Grafen v. Fürstenberg zu Delinghausen bei Hüsten, Gebrauchs- und Stammzucht.

B. Hampshireherden:

1. des Ritterguts- und Pächters Thürid zu Hintersiechholz, Gebrauchs- und Stammzucht,
2. des Ritterguts- und Pächters Ahrens zu Thönenburg bei Hörter i. W., Gebrauchs- und Stammzucht,
3. des Freiherrn v. Ketteler zu Störmede, Gebrauchs- und Stammzucht,
4. Ritterguts- und Pächters Berkensträter zu Wohlbedacht bei Fürstenberg i. W.

Die Züchter haben die Berechtigung, auf ihre Ankündigungen den Vermerk zu setzen: „Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen anerkannte Stammzucht, bzw. Gebrauchs- und Stammherde“.

Anlieferung von Wolle unmittelbar an die Wollwäscherei und Kammerei in Döhren.

Die Woll-Wäscherei und Kammerei in Döhren bei Hannover hat sich der Landwirtschaftskammer gegenüber bereit erklärt, auch von kleineren Schafhaltern, deren Wollschur nicht 20 Zentner ausmacht, die Wollen anzunehmen und sie direkt der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zuzuführen, wenn dieselben von annähernd gleicher Beschaffenheit sind und von mehreren kleineren Schafhaltern zu einem Lose vereinigt, angeliefert werden, und wenn ein Schafhalter ihr gegenüber als Anlieferer auftritt, mit dem sie unmittelbar verrechnen kann. Die Wollen sind vorher in Döhren direkt anzumelden und unfrankiert an die Woll-Wäscherei und Kammerei in Döhren bei Hannover, Station Hannover-Wülfe, zu senden. Die erforderlichen Sätze sind eventuell von dort anzufordern.

Da die Landwirte im vorigen Jahre sehr gute Erfahrungen mit der direkten Lieferung ihrer Wolle an die Wäscherei und Kammerei gemacht haben, dürfte es im Interesse der Schafhalter liegen, von dieser Verwertungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zahlt auf ihr durch die Wäscherei und Kammerei Döhren zur Verfügung gestellte Wollen auf Antrag des Eigentümers einen zinsfreien Vorschuß in Höhe von 70 % des von derselben geschätzten Wertes. Die Restzahlung nebst Abrechnung erfolgt nach Verarbeitung der Wolle, etwa Ende August Anfang September. Da jede Sendung in der Wäscherei einzeln auf die verschiedenen Sorten sortiert wird, liegt eine möglichst reelle Verpackung und Behandlung derselben im Interesse der Anlieferer.

Verkauf von Wolle.

Nach verschiedenen Mitteilungen in der Presse ist der Höchstpreis für Wolle erheblich heraufgesetzt und wird von der Deutschen Schäferzeitung für Wolle,

die nach dem 30. April 1917 geschoren ist, wie folgt für 1 kg gewaschene Wolle angegeben:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,95	"
C bis D	"	9,05	"
D	"	8,15	"
D bis E	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für die besten, vollschurigen Wollen dieser Feinheitsklassen; für kürzere, unregelmäßigere und melierte Wollen tritt ein entsprechender Abschlag ein. — Gleichzeitig ist für obige Wollen der Waschlöhnsatz auf:

47½ Pfg. per kg gew. Produkt bei Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebenforten,

52½ Pfg. per kg gew. Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebenforten

erhöht worden.

Für Westfalen kommen B-, C- u. D-Wollen in Betracht. Eine amtliche Bekanntgabe dieser neuen Höchstpreise ist bislang nicht erfolgt, es empfiehlt sich, mit dem Verkauf der Wolle zu den früheren Preisen zu warten.

Hengstförmung 1917.

Der Herr Oberpräsident hat sich damit einverstanden erklärt, daß auch in diesem Jahre an Stelle der örtlichen Hengstförmungstermine die obligatorische Zentralförmung der Hengste in Warendorf nebst einem Nachförmungstermin tritt und daß sich die Hengstförmungskommission wieder so zusammensetzt, wie im Vorjahre.

Schutz des Weideviehes gegen Blitzschlag.

Weidevieh ist in hohem Maße der Blitzgefahr ausgesetzt, weil es sich während eines Gewitters an die Einfriedigung herandrängt und so eine gut leitende Verbindung zwischen den eisernen Einfriedigungsdrähten und der Erde bildet. Schlägt in solchen Fällen der Blitz in die Einfriedigung ein, dann geht er nicht über die sehr schlecht leitenden Holzpfähle zur Erde, sondern er folgt den Drähten oft viele Hundert Meter bis zu der Stelle, wo sich das Vieh befindet und springt hier auf den Viehkörper über.

Erfreulicherweise gibt es ein einfaches und billiges Mittel, die schlimmen Folgen solcher Blitzschläge abzuwenden. Man braucht nur zwischen den Einfriedigungsdrähten und der Erde eine Verbindung herzustellen, die den Blitz besser leitet, wie der Viehkörper. Das geschieht mit geringfügigen Kosten dadurch, daß man etwa alle 50 Meter an den Holzpfählen die Einfriedigungsdrähte untereinander mit Draht verbindet und den Verbindungsdraht etwa ½ Meter tief in die Erde führt.

Wird von diesem einfachen Schutzmittel allgemein Gebrauch gemacht, dann können jährlich viele Tausend Stück Rindvieh, welche jetzt dem Blitz zum Opfer fallen, den Besitzern und der Volkswirtschaft erhalten werden.

Jedem Vaterlandsfreunde liegt die Pflicht ob, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft nicht der Volksernährung verloren gehen und namentlich die so wichtige Fleischnahrung nicht zu sehr geschrumpft wird. Es sollte deshalb kein Landwirt die geringfügige Ausgabe zum Schutze seines Weideviehes gegen Blitzschlag scheuen.

Verbot der Tauschmüllerei.

Nach amtlicher Mitteilung ist wiederholt festgestellt worden, daß die Tauschmüllerei, das heißt die Hergabe von Getreide seitens der Selbstversorger gegen Lieferung einer entsprechenden, aber aus anderem Getreide genommenen Menge Mehl noch vielfach geübt wird, obschon sie in § 2 der Brotgetreideverordnung vom 29. Juni 1916 verboten und nach § 9 derselben Verordnung strafbar ist, wenn nicht die Kommunalverbände die Tauschmüllerei ausdrücklich zugelassen und geregelt haben. Falls eine solche Regelung nicht vorliegt, findet das Verbot und die Strafbarkeit des Verfahrens ihre Begründung darin, daß gerade im Wege der Tauschmüllerei die Mäuler sich in den Besitz von Mehl zu setzen wissen, das als „beschlagnahmefreies“ unzulässigerweise in den Verkehr gebracht und der Allgemeinheit entzogen wird. Die Landwirte, welche Selbstversorger sind, werden daher auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Vorsicht bei Aufforderungen zum Gutsverkauf.

Folgendes Schreiben einer süddeutschen Immobilien-Gesellschaft ist der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gekommen:

Der gegenwärtige Krieg hat es mit sich gebracht, daß der hohe Wert der Bodenständigkeit und vor allem unserer Landwirtschaft der gesamten deutschen Bevölkerung erst voll und ganz zur Erkenntnis gekommen ist. Die Folge davon ist, daß die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Besitzungen jeder Art und Größe mit und ohne Nebenbetrieb eine weitaus größere geworden ist, wie dies vor dem Kriege der Fall war. Die Produkte der Landwirtschaft werden sich aller Voraussicht nach auch in der Zukunft auf guter Preislage erhalten, so daß alle Umstände gegeben sind, die dafür sprechen, daß für verlässliche landwirtschaftliche Besitzungen heute auch wirklich gute Preise erzielt werden.

Die vorangeführten Tatsachen haben uns veranlaßt, unserem Betriebe eine speziell landwirtschaftliche Abteilung für Verkaufsvermittlung von Gütern anzugliedern, der wir größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden und die sich auch gut bewährt. Speziell unser Verkaufsbeamter der landwirtschaftlichen Abteilung ist in der landwirtschaftlichen Praxis selbst wohl erfahren und eine in der Immobilienbranche erprobte Kraft, der die besten Erfolge in Verkaufsabschlüssen von landwirtschaftlichen Besitzungen zur Seite stehen.

Unsere handelsgerichtlich eingetragene Firma arbeitet streng reell, gewissenhaft und verschwiegen und wird mit sachmännlich bestgeschultem Personal geführt.

Falls bei Ihnen die Absicht vorliegt, zu verkaufen, bitten wir Sie, uns dies durch Rücksendung des ausgefüllten anliegenden kleinen Fragebogens bekannt zu geben, damit wir uns dann wegen Übernahme der Verkaufsvermittlung mit Ihnen in weitere Verbindung setzen können.

Hierin darf ein Versuch erblickt werden, die Lage einzelner Landwirte, insbesondere von Besitzersfrauen, deren Männer bei Verteilung der heimatischen Erde ihr Leben ließen, auszunutzen und sie zum Verkauf ihrer Besingung zu bewegen bezw. den Verkauf zu vermitteln, von der Voraussetzung ausgehend, daß in vie-

len Fällen die augenblickliche Lage diesen Bestrebungen günstig ist.

Die Landwirtschaftskammer nimmt hieraus Gelegenheit, zu größter Vorsicht gegenüber allen von gewerblichen Unternehmen ausgehenden Versuchen zu

mahnend, welche den spekulativen Ankauf landwirtschaftlicher Besitzungen zum Zwecke haben.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Z. V. Zur Frage der Haftung des Eisenbahnfiskus.

(Eine für Landwirte wichtige Entscheidung.)

(Nachdruck verboten.)

Ein Landwirt hatte ein Pferd in dem Weidestamp eines anderen Landwirts untergebracht. Es ist von dort auf nicht aufgeklärte Weise ausgebrochen, auf den Bahndamm gelaufen und getötet. Der Eisenbahnfiskus behauptete, das Ausbrechen des Tieres sei zurückzuführen auf das Offenlassen eines Schlagbaumes, auf die Schadhaftheit der Einfriedigung oder auf einen anderen Umstand und lehnte die Ersatzpflicht ab. Landgericht Münster und Oberlandesgericht Hamm kamen zur Verurteilung. Das letztere ergeht sich in folgenden Erwägungen, welche allgemeines Interesse verdienen:

„Die Beklagte haftet für den der Klägerin durch das Ueberfahren des Pferdes entstandenen Schaden, auch wenn ihr ein Verschulden nicht zur Last fällt. Voraussetzung für die Haftung des Eisenbahnunternehmers aus § 25 Ges. vom 3. November 1838 ist nicht, daß die Möglichkeit bestände, die Gefährlichkeit des Bahnbetriebes durch geeignete Maßnahmen auszuschließen; er haftet vielmehr grundsätzlich auch für den zufällig beim Betriebe verursachten Schaden und entzieht sich dieser Verpflichtung nur durch den Nachweis, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist (§ 25 a. a. O. R. G. Entsch. Bd. 71 S. 209). Ein eigenes Verschulden der Klägerin wird nicht behauptet. Das von dem Eisenbahnzuge erfasste und getötete Pferd war untergebracht in einem etwa 3 Kilometer von der Unfallstelle entfernten Weidestamp des Gutsbesizers K. Es ist von dort am Spätabend oder in der Nacht auf unangeklärte Weise entkommen. Die Beklagte genügt ihrer Behauptungspflicht nicht, wenn sie es in dieser Instanz unklar läßt, ob das Ausbrechen des Tieres aus der Weide durch das Offenlassen eines die Weide absperrenden Schlagbaumes seitens eines Dritten, oder durch den schadhafte Zustand der Einfriedigung, oder durch einen anderen Umstand verursacht ist. Das etwaige Verschulden eines Vertreters der Klägerin würde übrigens zur Entlastung der Beklagten nicht ausreichen (R. G. Entsch. Bd. 5 S. 232, Bd. 63 S. 274).

Ein unabwendbarer äußerer Zufall oder, was das selbe ist, eine höhere Gewalt als Schadensursache, ist mit Recht vom ersten Richter verneint worden. Der nach dem Gesetze zur Begründung der Entschädigungspflicht allein erforderliche Zusammenhang zwischen dem Bahnbetriebe und einem dabei entstandenen Schaden ist — von eigenem Verschulden des Beschädigten ab-

gesehen —, nur dann unterbrochen, wenn der Unfall auf das Dazwischentreten eines Ereignisses zurückzuführen ist, welches kraft seiner Ungewöhnlichkeit nach menschlicher Voraussicht nicht in den Kreis der Berechnung aufgenommen zu werden brauchte und auf dessen Vorkommen der Eisenbahnunternehmer nach den bisherigen Erfahrungen nicht gefaßt sein konnte (R. G. Entsch. Bd. 44 S. 26). Hier liegt eine derartig zwingende, durch menschliche Voraussicht, Kraft und Vorsicht nicht zu beseitigende äußere Uebergewalt als letzter Grund des Schadens nicht vor. In der Gegend, welche die Bahn durchläuft und in der der Unfall sich zutrug, wird überall Vieh in den Weidestampen gehalten. In unmittelbarer Nähe der Unfallstelle liegen, wie die von der Beklagten übergebene Zeichnung ergibt, die Viehweiden der Landwirte. Es ist nicht etwas ungewöhnlich Seltenes, daß aus solchen Weiden durch Unachtsamkeit in der Beaufsichtigung, Schadhafthaben der Einfriedigung oder infolge äußerer Einwirkungen Vieh ausbricht und sich weithin verläuft. Mit der Möglichkeit, daß entwichenes Vieh auf die Bahnstrecke gerät, hat in dieser Gegend jeder Bahnunternehmer zu rechnen. Die Unmöglichkeit von Maßnahmen, welche das Uebertreten von Vieh auf den Bahnkörper verhindern würden, ist nicht anzuerkennen. Hier hat demnach die Tötung des Pferdes ihren Grund in der gefährdenden Eigenart des Bahnunternehmens ohne ein Dazwischentreten höherer Gewalt.

Dieser Auffassung stehen die von der Beklagten in bezug genommenen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes nicht entgegen. Das Urteil vom 24. November 1904 (bei Eger Eisenbahnrcht, Entsch. Bd. 21, S. 282) hält gegenüber der Klage auf Schadenersatz für ein beim Bahnbetriebe getötetes Pferd die Annahme eines unabwendbaren Zufalles für zulässig, weil in der betr. Gegend das Ausbrechen von Pferden nicht voraussehbar gewesen sei, indem dort Weidetiere überhaupt nicht oder nur unter Aufsicht frei umherliefen. Auch dem Urteile vom 3. Dezember 1906 (bei Eger a. a. O. Bd. 23, S. 386 — Jur. Wochenschrift 1907 S. 5823) liegt ein abweichender Tatbestand zugrunde, welcher dazu führte, einen ungewöhnlichen, einem elementaren Ereignisse gleichkommenden, auf den Betrieb von außen einwirkenden und mit der gefährdenden Natur des Unternehmens nicht in Zusammenhang zu bringenden Vorgang als höhere Gewalt zu bewerten.“

Dr. jur. Meinelke, Münster i. W.

Die Pachtpreise.

Zum Beweise dafür, daß der Landwirt Miesgewinne erzielt, müssen auch die Pachtpreise dienen. Sie haben noch das Schöne an sich, daß sie sich verschieden

ausdeuten lassen, je nachdem man es gerade gebraucht. Werden nämlich bei einer Neuverpachtung die Pachtpreise wesentlich erhöht, so beweist man damit,

wie gut es doch eigentlich der Landwirtschaft gehen muß, da sie so viel höhere Pachtpreise herausrücken und nebenbei natürlich noch tüchtig verdienen kann. Sind und bleiben die Pachtpreise aber niedrig, so redet man von den fabelhaften Gewinnen, die der Pächter erzielen muß, da er nicht einmal die Pacht bezahlt, die er eigentlich bezahlen müßte, und wo es nur irgend mit guter Manier angeht, munkelt man von Durchstechereien, die offenbar angewendet worden sind, um die Pacht so niedrig zu halten. — In der Tat beweisen die Pachtpreise gar nicht viel. Entweder pachtet man für kurze Zeit und für einen Augenblicklichen Bedarf und dann bemesse ich den Preis nach dem augenblicklichen Nutzen, den mir das gepachtete Land bringt und bewillige auch einmal einen Phantasiapreis. Denn es kommt mir ja gar nicht darauf an, was für einen Nutzen das Land im allgemeinen hat, ich habe nur meinen besonderen Zweck im Auge. Oder ich pachte auf längere Zeit, und dann kommt es auch noch sehr auf den Zweck an, zu welchem ich pachte. Für ein kleineres oder größeres Landstück, welches mir für irgend einen Benutzungszweck gelegen ist, oder zur Abrundung eines Schlags dienen kann, gehe ich dann wohl bei der Neupachtung über den Nutzungswert hinaus oder werde bei der Weiterpachtung vom Eigentümer dazu gezwungen, weil er den Wert genau kennt, den das Land für mich hat, und danach seine Forderung stellt. Phantasiapreise bewillige ich da freilich nicht, gehe aber doch mitunter hoch über den Nutzungswert hinaus. — Erst wenn ich eine Landstelle oder Landfläche zur eigenen landwirtschaftlichen Benutzung pachte, kommt ein normaler Pachtpreis heraus. Wenn ich dann vom Pachtpreis abhandeln kann, ist es mein Vorteil. Fordern und Bieten macht auch hier den Handel. Uebrigens kann der Fernstehende aus dem Pachtpreis allein gar nichts entnehmen, auch wenn er das Pachtgut der Größe und Bodenbeschaffenheit nach genau kennt. Er muß notwendig auch den Pachtvertrag kennen, in welchem oft allerhand verflixte Bestimmungen darüber stehen, wie das Land benutzt und wie es nicht benutzt werden darf und was für Aufwendungen an das Land, seine Reparatur und andere Dinge gemacht werden sollen. Ueberhaupt hat der Pächter überhaupt keine Meinung an der Waffe, als daß er den Pachtpreis hoch zu setzen sucht. — Um so etwas schert sich aber nicht.

Winke für die Ernte des Rapses.

Im vergangenen Jahre hat der Rapsanbau eine starke Zunahme erfahren. Dank den von den Behörden ausgesprochenen Anregungen ist auch in vielen Wirtschaften Raps angebaut worden, deren Betriebsleiter in früheren Jahren sich damit nicht beschäftigt haben. Diesen Landwirten werden einige Winke über die beste Ausführung der Rapsernte nicht unwillkommen sein. Die der Entwicklung des Rapses sehr günstige Witterung im Monat Mai hat seine Ausbildung sehr gefördert, so daß mit Ende Juli auf den Beginn der Rapsernte gerechnet werden kann. Die erste wichtige Frage ist die, welches ist der richtige Zeitpunkt für den Beginn des Schnittes. Der Reuling beachte daher folgendes: Man schneide lieber zu früh als zu spät. Beim zu frühen Schneiden ist das Korn zwar noch klein und von geringerem Delgehalt und

der Berichterstatter der Großstadtpreise überhaupt nicht. Er kennt die Größe des Pachtgutes und den Pachtpreis, und zieht daraus seinen Schluß, der, wenn es sich um Domänen, um Kirchen-, Schul- und Stiftungsgüter handelt, die ihm nicht teuer genug verpachtet erscheinen, gar oft dahin lautet: „Da hat der Pächter mal wieder ein Bombengeschäft gemacht; aber natürlich, ohne Schmierer und Durchstechereien ist es dabei nicht abgegangen.“ Der kundige Thebaner vergißt dabei das Allereinfachste, daß man nämlich auf solchen Gütern gar nicht jeden Pächter brauchen kann, sondern nur einen, der das Land pfleglich behandelt, damit es nicht aus der Kraft kommt. Und wer gar auf einem Pachtgut Nachfolger eines Pächters wird, der Raubbau trieb, ohne daß der Verpächter ihn vertraglich daran hindern konnte, und nun die Aufgabe zugewiesen bekommt, das Land wieder auf die Höhe zu bringen, wird sich hüten, einen hohen Pachtpreis anzulegen. — Wenn nun aber bei einer Neupachtung der Pachtpreis tüchtig in die Höhe geht, sind die kundigen Thebaner wieder da: „Da kann man sehen, wie glänzend es der Landwirtschaft gehen muß, wenn die Pachtpreise so gewaltig in die Höhe gehen!“ Das Gut war nun aber auf längere Jahre verpachtet und während der Zeit hat die Landwirtschaft Fortschritte gemacht. Es stünde ja auch schlimm um unseres Volkes Ernährung, wenn sie das nicht getan hätte. Dieser Fortschritt findet dann auch in den höheren Preisen seinen Ausdruck. Denn natürlich weiß auch der Verpächter, daß sich jetzt aus seinem Gut mehr herauswirtschaften läßt, als zur Zeit der vorigen Verpachtung, und danach stellt er den neuen Pachtpreis. War nicht selten ist dieser für den augenblicklichen Ertrag zu hoch, aber der Pächter zahlt ihn doch, einmal weil das Pachtgut billiger nicht zu haben ist, dann auch, weil er auf einen weiteren Fortschritt Grund zu hoffen hat und dadurch auf seine Rechnung kommen will. — Kurz, die Schlüsse, die aus den Pachtpreisen gezogen werden, sind nur dann zutreffend, wenn alle Verhältnisse und der ganze Pachtvertrag in Betracht gezogen werden. Die Verallgemeinerung einzelner krasser Fälle aber beweist nur, daß hier einmal ein Pächter, dort einmal ein Verpächter ein besonderes Glück gehabt hat. Sonst nichts! Einzelfälle dürfen nie verallgemeinert werden.

(Nachdruck verboten.)

Gewicht, weshalb darauf zu achten ist, daß zwischen früh und zu früh ein Unterschied ist. Immerhin ist der Nachteil eines früheren Schnittes geringer, wie der durch beim späten Schneiden entstehende Verlust infolge Körnerausfall. Als ein äußeres Zeichen für den Beginn des Schnittzeitpunktes ist das Auftreten von braunen Flörchen an der Mehrzahl der Körner. Wenn der Raps mit der Sichel geschnitten wird, ein Verfahren, das nur im Kleinbetriebe ausführbar ist, kann etwas länger mit dem Mähen gewartet werden, weil der Sichelschnitt nicht eine solche Erschütterung in der zu schneidenden Rapspflanze hervorruft, wie ein Schnitt mit der wichtig geführten Sense oder der die Pflanzen durcheinander wirbelnden Mähmaschine mit Ablage. Wo es sich ermöglichen läßt, den Raps in der taureichen frühesten Morgenstunde oder am späten

Abend zu schneiden, läßt sich ein weiteres Heranreifen des Rapses, das einen höheren Ertrag gewährleistet, ermöglichen.

Beim Schneiden des Rapses soll eine höhere Stoppel stehen bleiben, als es beim Getreidemähen üblich ist. Der auf den hohen Stoppeln lagernde geschnittene Raps kommt dann weniger mit der Erdschmutz in Berührung und wird zeitiger einfuhrfähig.

Ob man den Raps in Schwaden liegen lassen, oder sofort in kleine Garben binden soll, die dann zu Puppen vereinigt werden, hängt von dem Wetter ab. Ist mit trockenem Wetter nach dem Schnitt zu rechnen, so empfiehlt sich ein 1-2tägiges Liegenlassen im Schwad; ist das Wetter zweifelhaft, dann ist sofortiges und zwar sehr sorgfältig ausgeführtes Aufstellen in Puppen eine zwingende Notwendigkeit. In Süddeutschland erfolgt das Aufstellen in zweistöckigen Puppen. Hierbei werden zunächst neun Garbchen, mit dem Schotenende nach oben, zu einem Haufen zusammengestellt, wobei, um einen festeren Stand herbeizuführen, die Garben mit dem Kornende nach innen geneigt, aufgestellt werden. Auf dieses Garbenbündel kommen noch 4 kleine Garben, deren Stoppellende gegen den Himmel ragt, als Hut. Die Aufstellung der Puppen bereitet wenig Mühe, weil die ganze sperrige Beschaffenheit der Rapspflanze ein Zueinandergreifen und gegenseitiges Festhalten erleichtert und ein Umwehen durch den Wind erschwert.*

* Julius Kühn (*) empfahl seinerzeit, den Raps zu schneiden, wenn die jüngeren Schoten in der flachen Hand, ohne in 2 Hälften zu zerfallen, sich rollen lassen — in den

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verfüttern von grünem Roggen und Weizen verboten!

Angeichts des vorgeschrittenen Standes der Wintersaaten muß nachdrücklich auf das durch Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (R. G.-Bl. S. 287) ausgesprochene Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und Weizen hingewiesen werden. Nach dieser Verordnung ist es verboten, grünen Roggen oder grünen Weizen als Grünfütter ohne Genehmigung der zuständigen Behörden abzumähen oder zu verfüttern.

Sichorientierung

darf nach einer Verordnung vom 8. 6. 17 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), seien sie grün oder gedarrt, nicht verfüttert und nicht gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffeefasermitteln verwandt werden.

Bekanntmachung über Frühdruck.

Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243, Landw. Bzg. Heft 12, S. 135) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt für die Tonne: vor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie von 60 M., vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 M., vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 M.

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Ge-

zäte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie insland zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Zustandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Rollen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrucks oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Vergütung erfolgt. Die Dreischöbne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 2 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten

zwecke und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie insland zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Zustandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Rollen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrucks oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Zwecke nicht hinreichend, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag sobald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ueber Höchstpreise für Obst *)

ist von der Reichsstelle für Gemüse und Obst am 3. Juni 1917 bestimmt: *)

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren, 1. Wahl	0,55 M.
Erdbeeren, 2. Wahl	0,30 "
Walderdbeeren	1,— "
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 "
Johannisbeeren, schwarze	0,40 "
Strawberries, reif und unreif	0,30 "
Himbeeren	0,50 "
Blaubeeren	0,25 "
Preißelbeeren	0,35 "
Saure Kirichen	0,20 "
Süße Kirichen, weiche	0,25 "
Süße Kirichen, große, harte	0,35 "
Schattenmorellen	0,40 "
Glasfrüchte	0,45 "
Reineklanten, große, grüne	0,30 "
Mirabellen	0,40 "

§ 2.

Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgelegten Preise nicht um mehr als 10 % überschreiten oder dahinter zurückbleiben sowie bei Erdbeeren, Strawberries und Kirichen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 % überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Schilfrohr.

Vom 6. Juni 1917.

§ 1. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Kommunalverbänden die Befugnis verleihen, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzuernten. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes, denen die Befugnis nach § 1 Abs. 1 verliehen ist, ist verpflichtet, der Gemeinde

oder dem Kommunalverband oder den von ihnen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs gegen eine von der Gemeinde oder dem Kommunalverband zu gewährende angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Rähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der nach § 1 Abs. 1 verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Frist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsanschlusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsanweisung vom 30. April 1917 zur Verordnung über die Schlachtvieh- u. Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917.

(R.-G.-Bl. S. 319 ff., 2. Bg. S. 16, S. 185.)

Zu §§ 1 und 3. Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhändlerverbände.

Zu § 2. Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4. Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5. Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäher). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art, Schwanzgeld, Aufschlagsentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Veränderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 243 — und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6. Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhändlerverbände. Der Verkauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreise für 50 Kgr. Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtart und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhändlerverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen“ zu gelten hat, treffen die Viehhändlerverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wäge einen Beförderungsweg von mindestens 5 Kilometer zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefütterten gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Fleischungen Absatz 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Abs. 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsorgane und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Ausbringung des Schlachtviehes.

Wiederholte Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen wegen rücksichtsloser Entnahme von Schlachtvieh haben den Herrn Landwirtschaftsminister veranlaßt, dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung nachstehendes Ersuchen zu unterbreiten:

„Die großen Anforderungen, die durch die Erhöhung der Fleischwochenkopfmengen bei dem fast völligen Mangel an Schlachtvieh an die Rinderbestände in allen Landesteilen gestellt werden müssen, lassen es nicht zu, daß allgemein gültige Grundsätze darüber aufgestellt werden, auf welche Arten von Vieh bei der Zwangsumlage nicht zurückgegriffen werden darf. Die Vorschrift, daß Spannvieh, sichtbar tragende Kühe, frischmilchende oder noch reichlich milchgebende Kühe und wertvolles Zuchtvieh zur Schlachtung nicht herangezogen werden sollen, und daß den kleinen Besitzern, die nur 1 oder 2 Stücke Rindvieh besitzen, hiervon keines enteignet werden soll, genügt nicht, um große Härten und unwirtschaftliche Eingriffe in die Viehbestände zu verhindern.“

Wenn auch die Landwirte gewillt sind, der durch die wirtschaftliche Lage bedingten stärkeren Abschachtung von Rindern freiwillig nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, und sich bisher infolge dessen die Viehaufbringung noch verhältnismäßig leicht abgewickelt hat, so mehren sich doch die Beschwerden einzelner Besitzer, daß ihnen Viehstücke zwangsweise weggenommen werden, die sie für ihren Wirtschaftsbedarf nicht entbehren zu können glauben. Es muß damit gerechnet werden, daß sich diese Beschwerden steigern werden, je länger die Viehaufbringung in der jetzigen Höhe erforderlich wird und je mehr Futter auf der Weide und für Stallfütterung heranwächst.

Es muß daher alles vermieden werden, wodurch bei den Viehhaltern der Glaube erweckt werden könnte, daß die Umlage nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit und unter Vermeidung aller überflüssigen Härten erfolgt. Nach kann es nicht als zulässig ansehn, wie es immer noch in einzelnen Kommunalverbänden der Fall zu sein scheint, daß der Viehhändler als alleiniger Beauftragter des Kommunalverbandes die Auswahl der abzulebenden Tiere vornimmt. Eine Ersuchen erlaube ich ergehen, das Landesfleischamt mit Anweisung zu versehen, daß überall in den Kreisen Kommissionen von Sachverständigen gebildet werden, denen mindestens je ein Vertreter der Landwirtschaft angehören muß, und die alle Viehbestände auf die abzugebenden Tiere durchzumustern und die für die Abgabe bestimmten Tiere zu kennzeichnen haben. Wo es noch nicht geschehen ist, werden die Kommunalverbände sofort mit der Bildung dieser Kommissionen vorgehen haben.

Wenn auch die dem Kommunalverband von der Provinzialfleischstelle auferlegte Stückzahl unbedingt aufgebracht werden muß, so wird doch bei sorgfamer Auswahl des Schlachtviehes durch diese Kommissionen berechtigten Beschwerden der Viehhalter der Boden entzogen werden.“

Die Landwirtschaftskammern haben Abschrift dieses Schreibens zugestellt erhalten, mit dem Ersuchen, die Landräte bei der Auswahl der landwirtschaftlichen Mitglieder der Kommissionen zu unterstützen.

Ueber das Schlachten von Tieren.

Der Bundesrat hat am 2. Juni 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Notschlachten, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Landwirtschaft.

Es ist verständlich, daß in den Kreisen, wo Ueberlieferung und Verkommen ihre stärksten Stützen haben, nämlich in den ländlichen Kreisen, alle Neuerungen einem gewissen Mißtrauen begegnen, und daß sich auch gute Neueinrichtungen dort nur schwer einbürgern. Diesem durch die natürlichen Verhältnisse gegebenen Demutnis ist es auch zuzuschreiben, daß eine so vorteilhafte und zweckmäßige Einrichtung wie der bargeldlose Zahlungsverkehr sich bisher in den Kreisen der Landwirte noch nicht genügend eingebürgert hat. Und doch sollte der Weg, seine Rechnungen und Verbindlichkeiten nicht durch Bargeld, sondern durch Ueberweisung und Scheck zu begleichen, auch von ihnen beschritten werden. Handeln die Landwirte damit doch letzten Endes in ihrem eigenen Interesse. Wenn sich der Landwirt, der einen geschäftlichen Verkehr unterhält, ein Konto bei einer Darlehens- oder Genossenschaftskasse oder Sparkasse oder einer bewährten Bank oder auch ein Postsparkonto anlegt, statt seine überflüssigen Bargelder im Hause liegen zu lassen, so erwacht ihm durch sein Konto ein oft nicht unerheblicher Zinsgewinn. Ganz zu schweigen von der größeren Sicherheit, die solche Gelder gegenüber mancherlei Zwischenfällen in der privaten Aufbewahrung haben. Für den geschäftlichen Verkehr großer landwirtschaftlicher Betriebe würden sich durch die bargeldlose Begleichung noch weitere Bequemlichkeiten und Vorteile ergeben. Angesichts der großen Vorteile der Bezahlung durch Scheck oder Ueberweisung hat neuerdings auch der Staatskommissar für Volksernährung die Oberpräsidenten und die Viehhändlerverbände darauf hingewiesen, daß insbesondere im Viehhandel noch immer viel zu sehr mit Barzahlungen gearbeitet werde. Die Behörden sind deshalb angewiesen worden, den Ueberweisungsverkehr im Viehhandel zu fördern. Das gilt auch für die ganze Landwirtschaft. In der Kriegszeit sprechen noch mehr als sonst gewichtige vaterländische Interessen für die Einschränkung des Bargeldverkehrs, auch der Bezahlung durch Banknoten. Die Reichsbank würde durch die Einschränkung des Notenumlaufs eine nicht unerhebliche Entlastung erfahren und es würde dadurch mittelbar ihre Goldbedeckung gestärkt werden. Wer es auf dem Lande irgend möglich machen kann, sollte sich daher ein Konto einrichten oder Kunde bei dem nächsten Postsparkamt werden.

*) Vergl. Landw. Btg. Heft 17, S. 201.

Wer sich über die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unterrichten will, kann bezügliche Merkblätter von den Reichsbankstellen kostenfrei beziehen. Ausführliche und übersichtliche Belehrung gibt: „Der praktische Wegweiser im bargeldlosen Verkehr von Unterzahlmeister H. Duffing in Altona, Poststr. 4 (Postfachamt Hamburg, Konto-Nr. 13001). Zu beziehen durch den Verfasser Preis 1 M. Zu bemerken ist dazu, daß die Stammeinlage des Postfachkontos vom 5. Juni 1917 ab statt 50 M. nur noch 25 M. beträgt.

Ueber die Abwälzung des Warenumschlagstempels
ist am 30. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 441) folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumschlagstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gebühren in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumschlagstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 2. Ist der in Rechnung gestellte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt oder ist im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 die Kürzung des Betrages vom Lieferer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann die Nachforderung oder Nachforderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der 3. Kriegselehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte
findet in der Zeit vom 18. bis 20. Juni 1917 an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Gießen am Rhein statt.

Männer und Frauen können daran unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und Nachnamens, Standes, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit baldmöglichst an die Direktion der Anstalt einzureichen.

Günstige Gelegenheit für ländliche Dienstverhältnisse.

Von den ländlichen Dienstverhältnissen ist als ein großer Mangel empfunden worden, daß bei dem jugendlichen Dienstpersonal, welches sich einarbeiten soll, nicht mit Sicherheit auf ein längeres Verbleiben in der Dienststelle gerechnet werden kann. Diesem Mangel soll entgegengetreten durch eine von den gesetzlichen Vertretern ausgehende kontraktliche Verbindung auf eine Dienstdauer von 2 Jahren abgeschlossen werden. Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat Anträge der Eltern (Vormünder) in großer Anzahl gesammelt und die zwischen Dienstverhältnissen und den Vertretern der angehenden Dienstboten abzuschließenden Verträge in eine einheitliche, beiderseits verbindliche Form gebracht. Die Wünsche der Eltern gehen dahin, die jungen Mädchen und Mädchen von 14, 15 und 16 Jahren gegen Vergütung und etwas Kleidung und im ersten Jahre gegen Taschengeld, dagegen im zweiten Jahre gegen einen den Umständen entsprechenden Lohn, mindestens zwei volle Jahre bei dem Landwirt zu belassen. Die Bedingungen sind vom Arbeitsamt Münster, das gebührenfrei Ertrag stellt, und auf dessen heutige Anzeige verwiesen wird, einzufordern. Hierdurch ist einerseits dem Landwirt eine Gelegenheit geboten, für die Arbeit und Unbequemlichkeit des Anlernens der an-

gehenden Dienstboten durch eine längere Dienstdauer entschädigt zu werden. Andererseits ist den Wünschen der Eltern (Vormünder) Rechnung getragen. Es darf erwartet werden, daß die Landwirte in reichstem Maße hiervon Gebrauch machen, zumal es den in Frage stehenden jungen Leuten an Willigkeit nicht fehlt, da die Not der Zeit sie zwingt, auch dürfte es nicht an Fleiß fehlen, da sie aus dem Arbeitsstande hervorgehen und in diesem ihr Brot zu sichern gezwungen sind. Für Ausdauer bürgt die kontraktliche Verbindlichkeit der Vertreter.

Vorsicht bei Aufforderungen zum Güterverkauf.

Zu der amtlichen Bekanntmachung in Heft 22 der Landw. Ztg. möchte ich aus eigener Erfahrung einige Zeilen zufügen. Der Verkauf von Gütern usw. durch Vermittlungsgesellschaften bzw. Gütermäkler geschieht meistens gegen eine Provision, welche durchschnittlich in Höhe von 1—2 Prozent der Verkaufssumme angesetzt wird. Die Vermittler benutzen hierzu in der Regel vorgegebene Formulare. — Landwirte, denen ihr ein solches Schriftstück unterschreibt, lesen es erst gründlich durch. Mir ist seiner Zeit folgendes unangenehme Erlebnis vorgekommen: Ein Vermittlungsgesellschaft übernahm den Verkauf meines Gutes. Neben der Versicherung einer Provision von 1½ Prozent fand sich auf dem Schriftstück ganz unachtsam folgende Klausel: „Die Inserationskosten bis zur Höhe von 500 M. — werden vom Verkäufer übernommen. Dieser Betrag wird jedoch von der Provision in Abzug gebracht, sofern der Verkauf durch uns vermittelt wird.“ Der Fall wollte es, daß ich selbst einen Käufer fand. Den Betrag in Höhe von 450 M. für Inserate habe ich dennoch bezahlen müssen.

Kürzlich wurde ein Kontrakt geschlossen zwischen einer jüdischen Vermittlungsfirma und einem mir bekannten Landwirt. Auch hier ist neben einer Provision ein Betrag von 500 M. für Anzeigenkosten angesetzt. Verkaufte sich das Gut nun in einer gewissen Zeit nicht, oder wird es durch Vermittlung eines Dritten verkauft, so sind die 500 Mark fällig. Also Landwirte: „Augen auf, oder Bente! auf.“ Ziehen nur eine Provision zu, die nur dann gezahlt wird, wenn das Objekt durch den betr. Vermittler zum Verkauf kommt.

Die Bedeutung des Großgrundbesitzes für unsere Volksernährung.

In letzter Zeit ist in politischen und wirtschaftlichen Kreisen ein Meinungsstreit entstanden über die Frage, ob die Erhaltung des Großgrundbesitzes auf dem Lande für unsere Volksernährung wünschenswert sei. Die Gegner des Großgrundbesitzes führten als Hauptgrund ihrer Forderung auf Verminderung der großen Güter die Tatsache an, daß der kleinerliche Kleinbesitz auf der gleichen Fläche bestmögliche Bodenerträge mehr Nährwerte erzeuge, als der Großgrundbesitz. Zu bezug auf die Erzeugung von Brot- und Futtergetreide ist diese Ansicht als unhaltbar hingestellt worden. Es ist sehr bemerkenswert, daß eine Vereinigung, die gerade auf die Förderung der Kleinbesiedlung auf dem Lande hinwirkt, die im Jahre 1912 gegründete „Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit“, deren Vorsitzender der jetzige Präsident des Kriegsernährungsamtes, v. Batocki ist, als das erste Ergebnis ihrer von Männern der Wissenschaft und Praxis aufgestellten Untersuchungen zu folgenden Schlußfolgerungen, die sowohl den Interessen des Kleinbesitzes wie des Großgrundbesitzes gerecht werden, kommt:

„Die verschiedenen landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsgrößen haben ihre besonderen Aufgaben und sind deshalb unentbehrlich für das Volksleben. Innere Kolonisation ist durchaus notwendig für die stärkere Besiedelung des Landes im Interesse der gesamten Volkskraft. Doch ist zu weitgehende Aufteilung des großbäuerlichen und des groß-

grundbesitzes, wie jetzt immer mehr erkannt wird, zu ernster Befürchtung der Volksernährung, da diese Besitz- und Betriebsgrößen die wichtigsten Kornproduzenten sind. Der Kleinbäuerliche Betrieb liefert zwar mehr Vieherzeugnisse auf gleicher Fläche, und der Rohertrag des Kleinbetriebes ist im Verhältnis zur Fläche überhaupt größer als derjenige des Großbetriebes, nicht aber im Verhältnis zum Arbeitsverbrauch und zur gesamten Volkszahl. Der Kleinbetrieb beschäftigt auf gleicher Fläche weit mehr Menschen als der Großbetrieb. Darin besteht gerade die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kleinbetriebes und des Kleinbesitzes. Aber dieser ist außerstande, genug Korn zu produzieren für die Ernährung einer dichteren Bevölkerung von Stadt und Land. Je mehr sich also einerseits diese Bevölkerung verdichtet, um so notwendiger sind andererseits der Großbetrieb und der großbäuerliche Betrieb als Kornproduzenten.“

b. Betrieb, Maschinen usw.

Die Erhaltung des Strohdachs unserer heimischen Dörfer.

Seit Jahren sind Erörterungen darüber gepflogen, ob es mit Rücksicht auf die Feuergefahr zulässig wäre, auf dem Lande Gebäude mit weicher Bedachung, wie Stroh- oder Rohrdächer es sind, dauernd zuzulassen. Abgesehen von der materiellen Wirkung, die das Strohdach unzweifelhaft im Bilde unserer heimischen Dörfer hervorruft, hat das weiche Dach die Vorteile des leichten Gewichtes, das eine schwächere Konstruktion des Dachstuhl ermöglicht, und der Fähigkeit, Temperaturschwankungen dem Hause nicht unvermittelt mitzuteilen, so daß der Dachboden im Sommer kühl und im Winter warm erhalten wird. Dazu kommt die Tatsache, daß die Baustoffe fast ganz dem ländlichen Besitz entnommen werden. Um nun Klarheit über die Feuerbeständigkeit weicher Bedachungsarten zu gewinnen, sind bereits vor Jahren vergleichende Versuche mit verschiedenen Bedachungsarten angestellt worden. In neuester Zeit sind diese Versuche fortgesetzt worden, wobei die Prüfungen sowohl auf Durchlässigkeit, wie auf die Gefahren von Flugfeuer und Innenfeuer ausgedehnt wurden. Die Durchführung der Untersuchungen war dem Königl. Materialprüfungsamt in Berlin-Vichterfelde übertragen. Das Ergebnis kann dahin zusammengefaßt werden, daß sich eine Imprägnierung des Dachstuhl als sehr vorteilhaft erwiesen hat, weil ein auf diese Weise geschützter Dachstuhl einem Innenfeuer einen erheblich längeren Widerstand entgegensetzt wie nichtimprägniertes Holzwerk. Es hat sich ferner gezeigt, daß ein imprägniertes Strohdach gegen Flugfeuer nahezu eben so gut geschützt ist wie harte Bedachung. Im übrigen haben die Versuche keinerlei Gesichtspunkte ergeben, die es notwendig erscheinen lassen könnten, die Anwendung der weichen Bedachung auch ohne Imprägnierung da, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach noch üblich sind, irgendwie einzuschränken. Die obengenannten Vorteile des weichen Daches sprechen nach wie vor für eine Verwendung der von altersher überkommenen Dachdeckungsweise, namentlich für ländliche Wirtschaftsgebäude, soweit es mit den selbstverständlich nicht außer acht zu lassenden Interessen der Feuer-sicherheit vereinbar ist.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Zur Beschaffung von Viehfutter, besonders für die Schweine

machte Herr Oberamtmann Schliephake in der Besprechung eines Vortrages über landwirtschaftliche Tagesfragen am 27. Februar 1917 im Klub der Landwirte in Berlin folgende sehr beachtenswerte Ausführungen:*)

„Ich habe in meiner Wirtschaft im letzten Jahre die Beobachtung gemacht, daß man auch ohne Getreide und Kraftfutter die Viehbestände nicht nur erhalten, sondern auch zu nicht unbedeutender Produktivität bringen kann. Ich habe nicht ein einziges Korn verfüttert, sondern an mein

*) Nachrichten aus dem Klub der Landwirte, Nr. 606, 20. 5. 1917, S. 23.

Mischvieh nur gutes Wiesenheu und reichlich Kunkelrüben verfüttert, und dabei einen Durchschnittsertrag von 7½ Liter pro Tag und Kuh gehabt. Meine Schweine bekommen nun Kunkelrüben und aufgebrauchte Kleie und Sie werden hierbei freilich nur sehr langsam fett, aber der Schweinefälsch mir trotzdem eine höhere Rente ab als früher, wo ich kostspielige Kraftfuttermittel verfüttert habe. Die Sauen bringen ebensoviele Ferkel wie früher und ernähren sie auch recht gut. Ich beabsichtige, jetzt eine Kleie- und Kunkelrübenmühle mit Trocknungsanlage aufzustellen und werde auf dieser Mühle sämtliches Kleie- und Gemengstroh fein zermahlen und dieses dann an Kunkelvieh und Schweine, möglicherweise auch an Pferde verfüttern lassen.

Ich habe jetzt 60 Großradkinder in meinen Betrieb aufgenommen, durch die ich die jungen Triebe von abgeholzten Laubwaldbeständen sammeln lasse, die dann später künstlich getrocknet und auf der Kleie- und Kunkelrübenmühle vermahlen werden. Ich erziele auf diese Weise in meiner Wirtschaft nicht nur reichlich, sondern auch gut bekömmliches und verdauliches Viehfutter und glaube, wenn ich nicht durch andere Maßnahmen gezwungen werde, meine Viehbestände auf der gleichen Höhe erhalten zu können, wie früher.“

Serradella als Schweinefutter. *)

Zur Sicherung der Futterversorgung der Schweine im Spätjahr verdient die Serradella besondere Beachtung. In gar manchen Schwinehaltungen war sie im vorigen Jahre im Herbst eine wichtige Unterstützung und Ergänzung bei der Fütterung. Es hat sich gezeigt, daß die grüne Serradella von den Schweinen sehr gerne aufgenommen wird. Dabei liegt die Serradella im Nährwerte ungefähr auf gleicher Höhe wie der Klee, Serradella, die noch nicht in die Blüte getreten ist, übertrifft sogar den in demselben Entwicklungszustand befindlichen Klee im Gehalt an verdaulichem Eiweiß, während die Serradella im Strohwert nur wenig hinter dem Klee zurücksteht. Ihr Anbau beschränkt sich auf die leichteren Bodenarten. Sie gedeiht auch noch auf sandigem und mildem Lehmboden. Zur Spätharstfütterung wird sie als Zwischenfrucht in eine Haferfrucht, vielfach in Winterroggen gesät und zwar je nach dem Stande des Roggens in der Zeit vom Ende April bis Mitte Mai oder noch etwas später. Im Saatgut werden dabei etwa 20 Pfund auf 25 Ar gerechnet.

Wenn sonst die Schweine vielleicht schon an Weidgang gewöhnt sind und der Serradellafschlag nicht zu weit vom Hofe abliegt, so kann man die Schweine zur Futteraufnahme auf die Serradella treiben. Andernfalls wird die Serradella im Stall oder an geeigneter Stelle im Laufhof gegeben. Bei Verabreichung von Serradella kann ähnlich wie bei Klee- und Futterfütterung an anderem Futter bedienend gespart werden. Wenn es sich nicht gerade um fäugende Sauen handelt, so braucht man sonst nur wenig Zusatzfütter zu reichen. Sollte man aber die zur Schweinefütterung bestimmte Serradella nicht ganz zu diesem Zweck gebrauchen, so läßt sie sich mit großem Vorteil auch an Milchvieh und an Schafe verfüttern. Auch kann sie zur Sauermittelbereitung Verwendung finden. Für den Fall aber, daß sie als Futter überhaupt nicht in Anspruch genommen werden sollte, wird sie zweckmäßigerweise als Gründünger untergepflügt. Von der in eine Haferfrucht als Untersaat angebauten Serradella können 100 bis 120 Zentner und je nach der Witterung und der Nährkraft des Bodens noch mehr Grünmasse gewonnen werden. Wird nun die Serradella nicht als Futter gebraucht, sondern als Gründünger untergepflügt, so werden dem Boden dabei etwa 50 Pfund Stickstoff, auf 25 Ar gerechnet, zugeführt, was dem Stickstoffgehalt von etwa 3 Zentner Chilisalpeter entspricht. Zi

*) Vergl. Landw. Ztg. Heft 9, S. 103.

Das Federnfressen der Hühner

Ist auf den Hunger nach Kalk und anderen Blutstoffen zurückzuführen, die gleiche Ursache liegt zugrunde, wenn sich die Hühner gegenseitig beledigen, die Pferde die Rippen und Holzbelegungen der Wände zerfressen, die Schweine Urat veratmen und Saure trinken; alle diese Entartungen der Wirtschaftstiere werden meist kurzerhand als aus Mangel an Vitaminen erklärt. Durch Strafen oder Medikamente wird die Krankheit nicht beseitigt, sondern nur durch geeignetes, mineralienhaltiges Futter. Der Geflügelzüchter gebe außer Grünfütterung auch Steinchen der verschiedensten Gesteinsarten, woraus der Organismus des Huhns seinen Bedarf an Blutstoffen zu einem Teil befriedigt; unter Umständen, das will sagen, wenn der Erdboden des Anlaufplatzes arm oder nicht mannigfaltig genug an Steinen ist, empfiehlt sich auch die Verwitterung von phosphorhaltigem Kalk in geringen Dosen; diese Beigaben zum Weichfutter machen sich vielleicht gerade in diesem Jahre wegen des Fehlens von Körnerfutter notwendig.

Die Reinrassigkeit in der Hühnerhaltung

Ist ein Weg, der sozusagen von hinten herin dazu führt, den vernachlässigten Zweig der Wirtschaft in die Höhe zu bringen. Wo nämlich auf einem Hof Hühner von der gleichen Rasse und Farbe vorhanden sind, da weiß man unwillkürlich, daß der Besitzer ein mehr als gewöhnliches Interesse an seinem Federvieh hat und er gerät berechtigt oder unberechtigt in den Ruf eines guten Züchters; man kauft ihm Bruteier und Zuchttiere selbst zu höheren als den üblichen Preisen gern ab, dadurch wächst sein Eifer an der Zucht ganz von selbst und er wird stolz darauf. Von gleichrassigen Hühnern sind auch gleichmäßigere, zuverlässigere Leistungen zu erwarten, als von einem Rassengemisch, die Aufzucht der Küken, die Fütterung, Haltung, Auslese wird vereinfacht und erleichtert.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Beiträge zur „Gindenburg-Spende“.

Sammelliste der bei der Provinzial-Sammelstelle in Münster i. W. (Landwirtschaftskammer) in dem Monat Mai 1917 angemeldeten Spenden an Speck, Schmalz, Fleisch und sonstigen Eßwaren.

	Speck kg	Schmalz kg	Fleisch kg	Dauerwaren kg	Sonst. Eßwaren
Altena	84	—	—	1 1/2	—
Borfen	148	—	—	—	—
Goßfeld	103	13 1/2	—	—	—
Dortmund	—	—	—	—	—
Stadt	83 1/2	—	9 1/2	199	—
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—
Stadt	2 1/2	—	—	—	—
Hamm	—	—	—	—	—
Land	157 1/2	—	—	—	—
Herford	—	—	—	—	—
Land	30	—	—	—	—
Lippstadt	482	—	—	362 1/2	Außerdem 40 1/2 kg Butter
Lübbecke	100	—	—	52	Außerdem 2 1/2 kg Kinderseife
Lüdinghausen	95	3 1/2	—	17	—
Minden	172 1/2	—	16 1/2	34 1/2	—
Münster	—	—	—	—	—
Land	266	66	—	4 1/2	Außerdem 25 1/2 kg Salz
Münster	—	—	—	—	—
Stadt	13	—	—	—	—
Tecklenburg	1623	18	—	—	—
Warendorf	57	—	—	—	—

b) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die Landwirtschaftsschule in Lüdinghausen

hat das neue Schuljahr mit 247 Schülern und 1 Hospitanten begonnen. Außerdem mußten auf einigen Klassen wegen Platzmangels insgesamt gegen 50 Anmeldungen abgewiesen werden. Es ist dies die höchste Besuchsziffer seit Bestehen der Anstalt. Sie beweist das große Verständnis der Landwirte für die Notwendigkeit einer gründlichen fachlichen Vorbildung zur Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes in und nach der Kriegszeit. Die Pflingstferien sind in diesem Jahre ausgefallen und zu den Herbstferien gelegt. Letztere beginnen am 24. Juli, so daß die Schüler bei den Erntearbeiten in ihren elterlichen Betrieben kräftig mithelfen können.

Münster i. W., den 11. Juni 1917. Heute fand hier unter dem Vorsitz des Königl. Schlosshauptmanns Grafen von Korff gt. Schmissing die ordentliche

General-Versammlung der Landschaft der Provinz Westfalen

statt. Aus dem derselben vom Verwaltungsrat erstatteten Jahresbericht für das Jahr 1916 teilen wir folgenden Auszug mit:

Das Wirtschaftsjahr 1916 stand wie seine beiden Vorgänger unter dem Einflusse des Weltkrieges. In den ländlichen Kreisen war im Allgemeinen der Geldstand sehr flüchtig, so daß viele Landwirte auf ihre Hypothekenschulden erhebliche Abzahlungen machen konnten. Für die Aufnahme neuer Pfandbriefdarlehen wirkte der niedrige Kursstand der Pfandbriefe abschreckend. Es kamen daher nur 42 neue Beleihungen zustande im Gesamtbetrage von M. 3462500, dem 63 Rückzahlungen im Betrage von M. 2365900 gegenüberstanden, so daß der reine Zuwachs an Beleihungskapital M. 1096600 und der Gesamtbetrag der Hypothekensforderungen zu Ende des Berichtsjahres M. 111779600 betrug.

Die Zahl der Mitglieder der Landschaft zeigt bei einem Zugang von 19 und Abgang von 66 eine Verminderung um 47 und betrug am Jahreschlusse 5140.

Zum Zwecke der Tilgung wurden M. 2542203 Pfandbriefe verbrannt. Eine Auslosung fand nicht statt.

Der Bestand des Reservefonds am Jahreschlusse ist M. 2959091,15. Der reine Ueberschuß der Verwaltung in Höhe von M. 180289,71 wurde dem Eigentümern Fonds überwiesen, der darnach am Jahreschlusse M. 1226423,05 beträgt.

Die ersten 5 Monate des laufenden Jahres weisen einen Zugang der Beleihungsziffer auf von M. 3463100, gegenüber einem Abgang von M. 1106400, also eine reine Zunahme von M. 2356700.

An Stelle des am 15. Juni 1916 zum dritten Direktions-Mitgliede gewählten Herrn Gutsbesitzer Friedrich Cosack zu Oberstade wurde Herr Gutsbesitzer und Oekonomierat Joseph Bräuning zu Sudhoff bei Amelsbüren zum ordentlichen Mitgliede des Verwaltungsrates gewählt.

c. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Unter dem Voritze des Ehrenamtmanne Frhr. von Korff und der Anwesenheit des Herrn Landrates Geheimen Regierungsrat Verbaulet fand am 11. Juni auf der „Herlichkeit“ die

Generalversammlung der Genossenschaft zur Melioration des Emsdalses

von der Neuen Mühle bis zur Affhuppenmühle statt, zu der sich etwa 25 Landwirte eingefunden hatten. Nach Eröffnung der Versammlung erinnerte der Vorsitzende daran, daß die letzte Versammlung der Genossenschaft am 13. Juni 1913 stattgefunden habe. Die lange Zeit von vier Jahren, sowie die Umstände, daß die Genossenschaft seit längerer Zeit ohne Vorsitzenden sei und auch von den Schiedsrichtern einige gestorben seien, hätten das Hinausschieben der Versammlung nicht mehr länger gebuldet. Vorsitzender gedachte sodann des verstorbenen Genossenschaftsvorstehers Rentmeister Eichholt mit warmen Worten der Anerkennung.

Darauf fand die Wahl des Vorstandes für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 1. Juli 1919 statt, welche die Neuwahl bezw. Wiederwahl folgender Herrn ergab: Gutsbesitzer Bernhard Große-Dätting, Borfen, Gutsbesitzer Frh. Wesselmann-Dackmar und Schulze Darphorn-Dackmar und als deren Stellvertreter Gutsbesitzer Frh. Eilke-Dätting-Bolgen.

Gutsbesitzer Frh. Brodamp-Dackmar und Gutsbesitzer Anton Frielmann-Dackmar. Als Beisitzer zum Schiedsgericht wurden gewählt, bezw. wiedergewählt Gutsbesitzer Kinkade-Harsenwinkel und Gutsbesitzer Gerhard Heuling gut. Bertels-Belsen.

Bei dem Berichte über das Kassenwesen bemerkte Vorsitzender, daß die Genossenschaft sämtliche Schulden, bis auf ein Darlehen in Höhe von 39500 M. bei der Kreisparasse getilgt habe. Die Einnahmen betrugen 5720 M. und die Ausgaben 3200 M., so daß rund 2000 Mark noch zur Verfügung stehen. In Anbetracht des günstigen Kassenbestandes schlug Vorsitzender vor, die Schuldsumme fernerhin insgesamt mit 12% zu verzinsen und zu tilgen, und den Beitrag auf 1,— M. pro Normalhektar bestehen zu lassen, womit sich die Anwesenden einverstanden erklärten. Aus der Versammlung heraus wurden verschiedene Mißstände gerügt und deren Beseitigung gefordert. So sei die Schiene in Dackmar dringend der Reparatur bedürftig. Der jetzige mangelhafte Zustand habe dazu geführt, daß infolge ungenügender Bewässerung der Wiesen, den Anliegern manchen Schaden entstanden sei. Die vorgebrachten Beschwerden, die auch die Regulierung der Emsufer und verschiedene Mißstände am Kanal betrafen, sollen durch das Meliorationsbauamt geprüft und entsprechende Abhilfe soll geschafft werden.

d. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 31. Mai 1917 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Roh: Kr. Sattungen 1.

Lungenseuche: fehlt.

Maui- und Klauenseuche: Altena 1, 1, Gelsenkirchen 1, 1, Sattungen 1, 1, Hörbe 2, 2, Schwelm 1, 1, Brate 1, 1. — Es waren also an Gehöften verzeichnet im Reg.-Bez. Münster 0, Minden 0, Arnberg 6, in Lippe 1, gegen 3, 11; 12, 1 am 30. April, 17, 7, 42, 1, am 31. März. — Im Deutschen Reiche waren verzeichnet an Gehöften 541 gegen 692 am 15. Mai, 882 am 30. April, 1291 am 31. März.

Schweineseuche (einschl. Schweinepest). Verzeichnet waren Gehöfte in den Reg.-Bez. Münster 1, Minden 1, Arnberg 13, in Lippe 1, gegen 1, 1, 9, 1 am 30. April, 4, 2, 9, 4 am 31. März. — Im Deutschen Reiche waren Gehöfte verzeichnet: 529 gegen 468 am 15. Mai, 495 am 30. April, 530 am 31. März.

Für die Hausfrau.

Schweftern, seid Ihr zur Stelle?

(Anruf an die auf dem Lande geborenen Frauen.)

Mit Siebenmeilenstiefeln ging der Frühling durchs Land. Als ob er gewußt hätte: in Deutschlands Schwertertagen ist nicht Zeit zum Lenzeln und Scharwenzeln. Nur auf die Forderung der Stunde war sein Blick gerichtet, und die Stunde forderte von ihm, was sie insgesamt von deutschen Männern, deutschen Frauen und Mädchen fordert: Verdoppelung aller Kräfte! Hergabe bis zum letzten!

Wie ein Vorbild war der Frühling dieses Jahres. Er dehnte die Tage bis in die Nächte, jagte die Blüten aus ihrem Rausch und trieb sie in die Frucht. Da schoß das Korn ihrem Auge in den Halm, da wogten die Wiesen der Sense entgegen, da standen die Kartoffelfelder im Laub und harrten der Pflüge von Menschenhand.

Frauen und Mädchen: und um welchen Ehrentitel geht's euch? Die Greise mit gekrümmtem Rücken, die Mütter mit gebleichten Haarsträhnen haben im Herbst und Winter das Feld beackert und im Frühling die Saat im Schweiß ihres Alters bestellt. Nun, wo Gott die Fluren segnet,

und mit der Flut des Segens die neue Flut der Arbeit sendet, zittern ihre müdegearbeiteten Hände. Einst sprangen ihre Söhne herzu und nahmen ihnen die Last und legten sie lachend auf die eigenen kräftigen Schultern. Hört ihr die Alten murmeln von den Söhnen sprechen? Sie springen wie einst für Vater und Mutter, mehr, mehr, sie springen für das ganze Vaterland, für unser aller Mutter Deutschland — in den Feind hinein, durch Blut und Rauch, durch Wasser und Wind, selbstlos und pflichtgetreu. Und wenn sie, mitten im Kampf, der müden Alten denken, spannt sich ihr Blick, als suchten sie — euch, euch! — und die Lippen murmeln: „Keine Angst! Für uns werden's die Schwestern schaffen.“

Schweftern, seid ihr zur Stelle? Tausende, vom Lande geboren, kamen aus den Städten und nahmen mit gekraffteten Muskeln die niedersinkende Arbeit der Alten auf, daß es eine Freude war! Zehntausende blieben, wo sie waren. An sie geht der Ruf! Mögt ihr essen und trinken, vermögt ihr zu schlafen, wenn ihr in den Ohren das Klingeln der Sichel, den Takt der Kartoffelhaden, das Scharren des Unkrautjäters vernehmt, und müßt euch sagen: da schaffen und schuften die Alten? Seid ihr zur Stelle, Schweftern! Tausende kamen, auf zehntausende wartet die Arbeit. In ein paar Wochen ist es zu spät. Legt das Sonntagskleid in die Lade. Wenn ihr es einst im Frieden wieder hervorholt, wird es erst zum wahren Sonntagskleid geworden sein. Denn der deutsche Burche, dessen Arm euch umspannt, wird euren wetterbraunen Hals daraus hervorstulpen sehen und die hartgearbeiteten Hände und nur das eine sagen: „Kamerad — o du mein Kamerad!“

Frauen und Mädchen: es geht um den Ehrentitel! Der Ader ruft euch, ihr vom Lande geborenen! Die Arbeit drängt, die Alten feuern. Und der Sohn, mitten in der Schlacht, und getreu bis in den Tod, murmelt: „Keine Angst. Die Schwester wird's schon schaffen.“

Gewinnung und Verwertung des Eiwisses aus der Pötelasse.

Auf Ersuchen des Kriegsernährungsamts hat das Kaiserliche Gesundheitsamt Versuche über die bestmögliche Wiedergewinnung des in der Pötelasse vorhandenen, dem Fleische durch den Pötelprozess entzogenen Eiwisses und der Nährsalze sowie der empfehlenswerthen küchenmäßigen Verwendung dieser Stoffe, die bislang der Ernährung verloren gingen, angestellt.

Die Versuche haben folgendes ergeben:

Pötelasse, die sich durch ihren Geruch und Geschmack als noch unverdorben — nicht umgeschlagen — zu erkennen geben muß, wird durch ein Sieb gegossen und danach kurz aufgekocht. Die hierbei abgeschiedene, rosarote bis bräunliche, flockige, schwammige Masse schöpft man zweckmäßig mit einem durchlöcheren Schaumlöffel ab und rührt sie in einem Gefäß mit reinem Wasser durch, um sie von der Salzlake tunlichst zu befreien. Nach dem Entsalzen wird die Masse auf ein Sieb oder Seigtuch gebracht und etwas abgepreßt, damit sie das überschüssige Wasser verliert.

Die so erhaltene Masse enthält außer Wasser und etwas Kochsalz nicht unbedeutliche Mengen Eiwiss (Albumin). Sie stellt somit ein als Nahrungsmittel sehr wertvolles Erzeugnis dar, das bei den verschiedenartigsten Speisezubereitungen Verwendung finden kann. Das feuchte Pöteleiwiss hat nur geringe Haltbarkeit und muß deswegen kühl gestellt und bald verbraucht werden. Es kann dem fertig zubereiteten Gemüße, Gemüsesuppen und anderen Suppen beigemischt werden. Ferner läßt es sich an Stelle von Fleisch für die Herstellung von geflochtenen sowie gebratenen Köthen verwenden. Endlich ist das Pöteleiwiss nach Zusatz von Gewürz gelegentlich auch als nahrhafter und wohlschmeckender Brotzusatz zu verwenden. (M. d. Kr.-Ern.-A.)

Fragekasten.

Kritiken ohne Namensunterzeichnung können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Kalkulation wird gütlichste Haftung nicht übernommen.

Frage 67. 1) Kann ein einziger Sohn, der unverheirateter Hofbesitzer ist, einberufen werden, wenn die Mutter kränzlich ist, und das 30 Hektar große Gut nicht mehr verwalten kann?

2) Die Mutter will auf die Leibzucht ziehen. Darf sie das Vieh verkaufen, wenn der Hofbesitzer eingezogen ist? An welche Behörde müßte man sich wenden?

Antwort: 1) Gesetzliche Bestimmungen, daß ein unverheirateter Landwirt, der allein mit seiner kranken Mutter auf dem Hofe lebt, nicht eingezogen werden darf, bestehen nicht. Wohl ist es möglich, daß der Landwirt zur Aufrechterhaltung des Betriebes beurlaubt oder auch entlassen und bis zur Beendigung der Verhinderung zurückgestellt wird. Es empfiehlt sich, daß die Mutter ein dahingehendes Gesuch an die Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt) richtet. Das Gesuch ist beim Amtmann einzureichen. Besondere Formulare stehen zur Verfügung.

2) Die Mutter würde bezeugt sein, das Vieh zu verkaufen. Stellt sie den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Hofe ein, so würde der Kommunalverband das Recht haben, den Hof in Bewirtschaftung zu nehmen.

Frage 68. Mein Mann ist Lehrer und über 2 Jahre im Felde, steht mir eine Feuerungszulage zu und wieviel? Habe keine Kinder und bin fast immer bei meinen Eltern.

Antwort: Die Frage, ob und inwieweit die Frauen von eingezogenen Lehrern eine Feuerungszulage erhalten, war bisher lediglich den Gemeinden, in denen die Lehrer angestellt waren, zur Regelung überlassen. Sie werden sich daher in erster Linie an die Gemeinde wenden müssen und anfragen, ob die Gemeinde Feuerungszulage bezahlt. In neuerer Zeit hat der Herr Kultusminister angeordnet, daß leistungsschwache Gemeinden Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten sollen, damit Feuerungszulagen an die Angehörigen eingezogener Lehrer entrichtet werden können. In jüngster Zeit will sogar der Staat unabhängig davon, ob die Gemeinden Feuerungszulagen gewähren, den Angehörigen per Lehrer solche zuwenden. Sollte die Gemeinde Feuerungszulagen nicht gewähren, so wäre es zweckmäßig, daß Sie sich bezw. die Gemeinde mit der Königl. Regierung in Verbindung setzen.

Frage 69. Am haben Schafe, welche dem Gemeindefürher aus der Hürde ausgebrochen waren, u. a. mir 2½ Morgen Hafer abgestreift, in welchem Acker befestigt war. Der Schafherd ist geständig. Muß die Gemeinde, welche den Schafherd angestellt hat, Weidgeld einzuziehen, für den angerichteten Schaden aufkommen? Der Herr hasset doch für den Schaden, den sein Vieh anrichtet.

Antwort: Ihre Annahme, als ob die Gemeinde stets für allen Schaden haftet, den einer ihrer Angestellten anrichtet, ist irrig. Maßgebend ist § 831 B. G. B., welcher lautet: „Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfolge des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich anfügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Verrichtung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.“

Die Gemeinde kann sich also von der Ersatzpflicht befreien, wenn sie nachweist, daß sie bei der Auswahl und bei der Beaufsichtigung des Schäfers die im Verkehr erforderliche

Sorgfalt beobachtet hat, mit anderen Worten, wenn sie nachweist, daß der Schäfer durchaus zuverlässig ist. Ferner kommt in Betracht, ob die Gemeinde nicht auf Grund des Paragraphen 833/834 B. G. B., des sogenannten Tierhalterparagraphen ersatzpflichtig gemacht werden kann. Aber auch dann kann sich die Gemeinde durch den Nachweis befreien, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, indem sie darlegt, daß sie einen zuverlässigen Schäfer mit der Obhut betraut habe.

Es kommt also schließlich alles auf die Persönlichkeit des Schäfers an.

Ich Ihnen bekannt, wem die Schafe gehören, so können Sie für das Übertreten der Schafe auf Ihr Grundstück ein sogenanntes Ersatzgeld gegen den Eigentümer geltend machen, das sich auf 2 Mark für jedes Schaf, das übertreten ist, beläuft (§§ 14, 71 des Feld- und Forstverordnungs-Gesetzes).

Frage 70. Ich mischte 4 Zentner Kalkstickstoff mit der gleichen Menge Komposterde, um das Stauben beim Ausstreuen zu vermeiden. Als das Gemisch zwei Stunden lang gelagert war entwickelte sich bei der Fahrt zum Felde in den Töden eine solche Hitze, daß ich fürchtete, die Erde möchten verbrennen. Ich mußte daher das Gemisch ausschütten, um es abkühlen zu lassen. Es entwickelte stehenden Geruch, so daß man die Augen nicht offen halten konnte. Hat sich dabei der Stickstoff verflüchtigt? Bei einer Mischung von schwefel. Ammoniak mit Kompost habe ich derartiges nicht bemerkt.

Frage 71. (Blanc Milch.) In unserem Keller läßt sich Milch nicht gut aufbewahren. Sobald der Rahm einige Tage steht, wird er bitter. Die Menge verringert sich merklich und an der Oberfläche bilden sich kleine Bläschen. Man sagt uns, dort sei der Blaupilz vorhanden. — Wir möchten um Auskunft bitten, ob und auf welche Weise derselbe zu vertreiben wäre.

Bücherschau.

Hoggenbau auf Sandboden. Versuche über den Einfluß der Drillweite, der Saatmenge und der Düngung mit Stickstoff. Von Professor Dr. B. Schulze-Breslau in Verbindung mit Dr. G. Burmeister-Breslau. Heft 281 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“. Für Mitglieder umsonst, Preis im Buchhandel (Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin S.W., Hedemannstr. 10) 2 M. 107 Seiten.

Die Versuche erstrecken sich in der Hauptsache auf die Frage nach dem Einfluß der Drillweite bei gleichem Gewicht der Aussaat und dem Einfluß steigender Saatmengen bei gleicher Drillweite. In diesen beiden Reihen wurden verschiedene Formen der Stickstoffdüngung geprüft. Die Versuche weisen nach, daß auf leichtem Sandboden eine Düngung mit wirksamem Stickstoff in Höhe von 2 dz Salpeter einen Gewinn gebracht hat, der eine derartige Düngung nicht allein als empfehlenswert, sondern als durchaus nötig erkennen läßt. Diese Düngung wirkt am besten, wenn die Aussaatmenge 110 kg je Hektar nicht übersteigt, und ihr Erfolg äußert sich sehr gleichmäßig in der Hebung des Körner- und Strohertrages.

Frühreibe der Gemüse von Johannes Böttner. Äußerst verbesserte Auflage. Mit 93 Abbildungen im Text. Frankfurt a. M., 1916. Verlag von Treves und Sohn. Preis 2 M.

Mittels der Frühreibe können wir Gemüse 2–6 Wochen früher genüßfähig erhalten als im freien Lande. Wir tun dies also dann, wenn sie am längsten entbehrt wurden und dabei am meisten geschätzt werden. Das ist in der gegenwärtigen Zeit von großer Bedeutung. Die Frühreibe von Böttner gibt nicht nur dem Berufsgärtner, sondern auch dem Liebhaber des Gartenbaues eine treffliche Anleitung zur Anlage und Behandlung der Treibbeete, ferner zur Auswahl der für die Treiberei geeigneten Gemüsearten und Gemüseforten. Wir können daher allen, die sich für die Frühreibe interessieren, das Böttner'sche Buch bestens empfehlen.